

| | |
|---------------------|--|
| Zeitschrift: | Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières |
| Herausgeber: | Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres |
| Band: | 28 (1930) |
| Heft: | 4 |
| Artikel: | Der Grundbuch-Uebersichtsplan als topographischer Plan-Atlas der Schweiz |
| Autor: | Schneider, K. |
| DOI: | https://doi.org/10.5169/seals-192082 |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

stellung seines Assistenten, Herrn Vermessungsingenieur F. Kobold, der mir als Protokollführer und Beobachter trefflich zur Seite stand, meinen verbindlichsten Dank auszusprechen.

Zürich, im Januar 1930.

W. Leemann, Kantonsgeometer.

Der Grundbuch-Uebersichtsplan als topographischer Plan-Atlas der Schweiz.

Von Dipl.-Ing. K. Schneider, Direktor der Eidg. Landestopographie.

Einleitung.

Am 1. Januar 1928 ist die revidierte „Anleitung für die Erstellung des Uebersichtsplanes bei Grundbuchvermessungen“ vom 24. Dezember 1927 in Kraft getreten; sie ersetzt diejenige vom 27. Dezember 1919. Gleichzeitig treten an Stelle der bisherigen Musterbeilagen No. 1-5, abgeänderte und teilweise neue Zeichenvorlagen, die in nächster Zeit beim Eidg. Justiz- und Polizeidepartement, bzw. vom Bureau des Eidg. Vermessungsdirektors, bezogen werden können.

Anlaß zur Erneuerung dieser „Anleitung“ und Zeichenvorlagen haben die während der Wirksamkeit der „Anleitung 1919“ gemachten Erfahrungen hinsichtlich Erstellung und Verifikation der Original-übersichtspläne, sowie insbesondere die notwendige, einheitliche und präzisiertere Regelung der Vervielfältigung und Nachführung des Uebersichtsplanes, gegeben.

Als wesentliche Neuerung ist festzustellen, daß nunmehr die Kantone verpflichtet werden, vom Originalübersichtsplan Reproduktionsoriginale erstellen und von den Nachführungsorganen nachführen zu lassen. Diese „Uebersichtsplankopien“, wie sie in der „Anleitung 1927“ bezeichnet werden, sollen in erster Linie dazu dienen, die für erstmalige Bedürfnisse des Bundes, der Kantone und Gemeinden jeweils im Vermessungsvertrage festgesetzte Zahl Exemplare des mehrfarbig nach den Zeichenvorlagen No. 20 und 21 zu zeichnenden und zu reproduzierenden Uebersichtsplanes zu erstellen. Sofern der Vorrat erstmals erstellter Vervielfältigungen zur Neige geht oder erschöpft ist, sollen im Bedarfsfalle an Hand der nachzuführenden Reproduktionsoriginale, neue Auflagen des Uebersichtsplanes jederzeit gedruckt werden können.

Zur Anpassung an möglicherweise vereinzelt auftretende, besondere Bedürfnisse und Ansprüche, ist in der „Anleitung 1927“, gegenüber derjenigen vom Jahre 1919, den Kantonen und Gemeinden vermehrter Spielraum für die Anwendung der Uebersichtsplan-Vorschriften in zweierlei Richtung überlassen worden. Die allgemeinen Bestimmungen räumen einerseits den Kantonen und Gemeinden mit Zustimmung des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes (Vermessungsdirektor) das Recht ein, Mehranforderungen an die Ausführung des Uebersichtsplanes zu stellen, allerdings unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die daherigen

Mehrkosten bei der Berechnung der Bundesbeiträge außer Betracht fallen. Andererseits ist bei der Vervielfältigung des Uebersichtsplanes die Möglichkeit vorgesehen, daß mit Zustimmung des Eidg. Vermessungsdirektors, soweit besondere Verhältnisse es rechtfertigen, von der normalerweise vorgeschriebenen gemeindeweisen Vervielfältigung abgewichen werden kann. In solchen Fällen kann sich die „Uebersichtsplankopie“ über das Gebiet von mehr als einer Gemeinde erstrecken.

In einer vom 2. März 1928 datierten, vom Eidg. Vermessungsdirektor in vorliegender Zeitschrift, Jahrgang 1928, Heft 3, veröffentlichten Bekanntmachung, wird im Zusammenhang mit der „Anleitung 1927“ bekannt gegeben, daß das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement (Vermessungsdirektor) im Einvernehmen mit den kantonalen Vermessungsbehörden die für die Vervielfältigung notwendigen Maßnahmen treffen wird. Der Eidg. Vermessungsdirektor läßt sich hierüber vernehmen, wie folgt:

„Dabei wird auch die heute vielfach diskutierte Frage betr. die gemeindeweise oder blattweise oder noch andersartige Vervielfältigung des Uebersichtsplanes auf Grund einer gründlichen Prüfung und nach Vernehmlassung aller beteiligten Kreise eine Lösung erfahren, die den allgemeinen Bedürfnissen gerecht werden wird.“

Der hierbei gemachte Hinweis auf die „blattweise oder noch andersartige Vervielfältigung des Uebersichtsplanes“ steht im Zusammenhange mit Bestrebungen und Begehren vereinzelter amtlicher Vermessungsorgane und privater Fachleute, welche aus geltend gemachten Zweckmäßigkeitssgründen von der gemeindeweisen Vervielfältigung grundsätzlich oder ausnahmsweise abweichen und an deren Stelle eine solche in vollausgenützten Blättern, nach Maßgabe einer festzusetzenden Blatteinteilung, treten lassen wollen.

Ein sichtbarer Schritt zur Verwirklichung dieser Bestrebungen ver gegenwärtigen die Bestimmungen des kürzlich vom Großen Rat des Kantons Bern am 26. Februar 1930 angenommenen Dekretes betreffend „Förderung der Grundbuchvermessungen“, das noch der Genehmigung durch den Bundesrat bedarf. Dieses Dekret bezweckt, den Gemeinden des Kantons Bern die Erstellung der Vermessungswerke zu erleichtern und die Anlage des Grundbuches zu beschleunigen. Dieser Zweck soll erreicht werden, indem der Staat den noch nicht vermessenen Gemeinden ohne weiteres und den schon vermessenen, deren Vermessungswerke jedoch ergänzungs- oder erneuerungsbedürftig sind, auf Gesuch hin, für die aus den verschiedenen vermessungstechnischen Arbeiten entstehenden Kosten, Vorschüsse gewährt. Außerdem übernimmt der Staat von den aus der Vermessung erwachsenden Verpflichtungen, was den Uebersichtsplan anbelangt, nach Abzug der Bundesbeiträge, folgende Kosten:

1. die Kosten der in der Regel blattweise im Maßstab 1 : 10 000 zu erstellenden Originalübersichtspläne, sofern die Gemeinden ihre Vermessungswerke ohne Staatsvorschüsse erstellt haben.

Wird ausnahmsweise der Maßstab 1 : 5000 angewendet, so verändert sich dadurch der kantonale Beitrag nicht.

2. Die Kosten der blattweise im Maßstab 1 : 10 000 herzustellenden Vervielfältigung und Publikation der Uebersichtspläne.

Soll die Vervielfältigung und Publikation der Uebersichtspläne im Maßstab 1 : 5000 durchgeführt werden, so tragen die Gemeinden die dahерigen Kosten, soweit diese nicht durch die Bundesbeiträge gedeckt werden.

3. Die Kosten der Eintragung des Kurvenbildes aus dem Uebersichtsplan in die Grundbuchpläne 1 : 5000.

Die im vorstehenden, im Zusammenhang mit der schweiz. Grundbuchvermessung aus kantonalen und kommunalen Gesichtspunkten und Interessen heraus erörterte Frage und die Anregungen und Befehren betr. einer blattweisen Vervielfältigung und Publikation des Uebersichtspläne, berühren in hohem Maße die den maßgebenden Behörden und Amtsstellen des Bundes gegenwärtig zur Prüfung übertragene Aufgabe und die in Fachkreisen und der Oeffentlichkeit diskutierten, von privater Seite gemachten Vorschläge betr. Erstellung neuer, eidg. Kartenwerke. Die in der „Anleitung 1927“ vorschriftsgemäß und einheitlich getroffene Regelung der Vervielfältigung und Nachführung des Uebersichtspläne, in Verbindung mit seiner Publikation, werden von entscheidendem Einfluß sein auf die wesentlichen Entschlüsse hinsichtlich des aufzustellenden eidg. Kartenprogramms.

Die nachfolgenden Ausführungen verfolgen den Zweck, in diesem Zusammenhange die Erstellung eines „Topographischen Plan-Atlas der Schweiz“, hervorgegangen aus den, nach der „Anleitung 1927“ erstellten Uebersichtsplänen bei Grundbuchvermessungen, als Bestandteil neuer, amtlicher Kartenwerke zu erörtern und diesbezüglich gemachte, öffentlich bekannt gewordene Vorschläge einer sachlichen Beurteilung und Würdigung zu unterziehen. Um allfälligen Mutmaßungen und unrichtigen Schlüssen vorzubeugen, erkläre ich von vorneherein, daß meine Stellungnahme zur aufgeworfenen Frage eine absolut persönliche ist, unbeeinflußt durch die in amtlichen Kreisen herrschende Meinung und Auffassung.

Die vorschriftsmäßige Erstellung des Uebersichtspläne.

Mit fortschreitender, nach eidg. Vorschriften und allgemeinem Vermessungsprogramm geregelter Grundbuchvermessung unseres Landes, entstehen fortwährend in der Gestalt des Uebersichtspläne Bestandteile eines inhaltlich einheitlichen, sowie präzisen, periodisch und planmäßig nachgeführten topographischen Planwerkes in den Maßstäben 1 : 5000 bzw. 1 : 10 000 vom gesamten, der Grundbuchvermessung unterliegenden Gebiete, die ca. 85% des Gesamtareals der Schweiz einnehmen. Ausgeschlossen von der Vermessung sind der unproduktive Boden im Hochgebirge (Gletscher, ausgedehnte, zusammenhängende Felspartien und Schuttflächen) und größere Seen, d. h. rund 6428 km² oder ca. 15%. Dieses großmaßstäbliche, topographische Planwerk repräsentiert, wenn auch gemeindeweise oder in Vermessungslosen und in verschiedenen Maßstäben und während einer über einige

Jahrzehnte sich erstreckenden Vermessungsperiode erstellt, eine zusammenhängende Planfläche mit zuverlässiger Vermessungsgrundlage einheitlicher Ausführung, deren dauernde Erhaltung durch gesetzliche Vorschriften über die Nachführung sowohl der Originalaufnahmen (Originalübersichtsplan) als auch der nunmehr einheitlich vorgeschriebenen Vervielfältigungsoriginale (Uebersichtsplankopien) geregelt und gesichert ist.

Die Uebersichtspläne der schweiz. Grundbuchvermessung repräsentieren somit im Zeitpunkte des Abschlusses der hierfür erforderlichen topographischen Planaufnahmen ein nachgeführtes, topographisches Planwerk über eine Gebietsfläche von 85% unseres Landes, bestehend nicht aus einzelnen Kartenblättern, sondern zur Hauptsache aus einzelnen Gemeindeübersichtsplänen im Maßstab 1 : 5000 oder 1 : 10 000. Das auf diesem Wege sukzessive in Entstehung begriffene Uebersichtsplanwerk unseres Landes ist bezüglich Anlage, Inhalt und Genauigkeit des dargestellten Planinhaltes derart einheitlich und hochwertig, daß es in hohem Maße geeignet und berufen ist, durch kartographische Umarbeitungen und allfällig notwendig werdende Ergänzungen unvorhergesehenen, allgemeinen Kartenbedürfnissen und -Ansprüchen, welche Kartenausführungen in den großen Maßstäben des Uebersichtsplanes bedingen, jederzeit entsprechen zu können. Diese Möglichkeit besteht, ohne erneut in vollem Umfange durchgreifende Neuaufnahmen durchführen zu müssen. Hieraus ergibt sich für die Beurteilung zweckmäßiger Maßstäbe und der Frage dringlicher Kartenausführungen des aufzustellenden Kartenprogrammes, die folgende Tatsache weittragendster Bedeutung:

Die schweiz. Grundbuchvermessung sieht als integrierenden Bestandteil jedes Vermessungsoperates die Erstellung des Uebersichtsplänes vor; sie übernimmt damit eine der Hauptaufgaben, die normalerweise der obersten Kartenbehörde des Bundes, der Eidg. Landestopographie, zukommen, nämlich die Durchführung topographischer Aufnahmen in größten Maßstäben und die Erstellung größtmaßstäblicher Kartenausführungen. Der Bund, d. h. die Eidg. Landestopographie ist somit dieser notwendigen Kartenpflicht enthoben, da eintretende Bedürfnisse und sich geltend machende Ansprüche auf großmaßstäbliche, topographische Plan- oder Kartenaufnahmen in den der Grundbuchvermessung unterliegenden Gebieten, auf den Uebersichtsplan verwiesen werden können.

Hierzu muß bemerkt werden, daß über eine derartige Auslegung der staatlichen Kartenpflicht bei Anlaß öffentlich bekannt gewordener Diskussionen der Kartenfrage von verschiedenen Seiten Einwendungen erfolgt sind. Dabei ist die gegensätzliche Auffassung vertreten worden, der Uebersichtsplan müsse in einheitlichem Maßstab über das ganze Land als größtmaßstäbliches Glied einer für neue amtliche Kartenwerke maßgebenden Maßstabsreihe blattweise umgearbeitet und periodisch nachgeführt als Karte zur Ausgabe gelangen. Auf die wichtigsten der in dieser Richtung aufgestellten und bekannt gegebenen Postulate soll im folgenden eingetreten werden.

Die Vervielfältigung des Uebersichtsplanes in einheitlichem Maßstab.

Ein erstes und in seiner technischen und wirtschaftlichen Tragweite wichtiges Postulat hat die beiden voneinander verschiedenen Maßstäbe 1 : 5000 und 1 : 10 000 zum Gegenstand, in welchen das Uebersichtsplanwerk erstellt und nach Fertigstellung vorliegen wird. Dieser Dualismus der Maßstäbe wird als unzweckmäßig und hinderlich beim praktischen Gebrauch der Uebersichtspläne bezeichnet, weil bei gleichzeitigem Bedarf mehrerer, aneinander stoßender Uebersichtspläne verschiedenen, bzw. zwischen 1 : 5000 und 1 : 10 000 wechselnden Maßstabes, die unmittelbare Verwendung unbequem und teilweise unmöglich ist, was in letzterm Falle zwangswise zu umständlicher Ueberführung des einen Maßstabes in den andern durch das Mittel manueller oder mechanischer Vergrößerung bzw. Verkleinerung Anlaß gibt. Es ist nicht zu verkennen, daß in dieser Richtung die Doppelspurigkeit des Maßstabes des Original-übersichtsplanes schwerwiegende und anzuerkennende Nachteile verursacht, aus welchem hauptsächlichsten Grunde die Vervielfältigung und Publikation in einheitlichem Maßstab vorgeschlagen und gefordert wird.

Ueber den für die Publikation zu wählenden einheitlichen Maßstab besteht keine Einigkeit, da von den Befürwortern einer Publikation in einheitlichem Maßstab, einerseits der Maßstab 1 : 10 000 als ausreichend bezeichnet wird, während anderseits Vertreter weitgehender Ansprüche sich nur mit dem Maßstab 1 : 5000, teilweise unter bestimmten Vorbehalten, befriedigt erklären können. Die Vereinheitlichung des Publikationsmaßstabes des Uebersichtsplanes läßt sich vernünftigerweise grundsätzlich und stichhaltig nur begründen, wenn bei aneinander stoßenden Uebersichtsplanoperaten die Maßstäbe 1 : 5000 und 1 : 10 000 sprungweise miteinander abwechseln, solcher Maßstabwechsel zufälliger Art ist und die Regel bildet. Die bisherigen Erfahrungen an Hand erstellter Uebersichtspläne zeigen jedoch, daß ein solcher sprunghafter Wechsel die Ausnahme bildet und ohne Grund, d. h. wenn nicht berücksichtigungswerte, wie besonders örtliche Verhältnisse und öffentliche Interessen vorliegen, ein Maßstabwechsel vermieden wird. In mehr oder weniger großen, zusammenhängenden Gebieten, für welche programmgemäß entweder der Maßstab 1 : 5000 oder 1 : 10 000 normalerweise und einheitlich vorgesehen ist, wird demnach nur ausnahmsweise von dem, in den Vermessungsprogrammen der Kantone niedergelegten Uebersichtsplanmaßstab abgewichen werden. Dabei kommt entweder jeweils der andere der beiden vorschriftsgemäß vorgesehenen Uebersichtsplanmaßstäbe in Frage oder dann noch größere Maßstäbe, wie z. B. 1 : 2500; größere Maßstäbe, wie 1 : 5000 gehören zur seltenen Ausnahme. Planmäßig vorgesehene Maßstabswechsel zwischen 1 : 5000 und 1 : 10 000 reduzieren sich somit normalerweise auf die Uebergänge zwischen mehr oder weniger geschlossenen und ausgedehnten Landesteilen. Im maßgebenden, zwischen Bund und Kantonen vereinbarten Vermessungsprogramm ist beispielsweise vorgesehen, im allgemeinen den Maßstab 1 : 5000 auf das schweizerische Mittelland und den Jura (mit Ausnahme des Kantons Bern, des Pays d'Enhaut und des Kantons

Thurgau), sowie den Südtessin anzuwenden, während der Maßstab 1 : 10 000 vorwiegend für die voralpinen und alpinen Gebietszonen unseres Landes in Aussicht genommen ist.

Eine allgemeine Vereinheitlichung des Aufnahme-, d. h. Erstellungsmaßstabes des Originalübersichtsplanes hat dagegen weit größere, nicht zu unterschätzende Nachteile zur Folge. In noch größerem Maße trifft beim Uebersichtsplan die bei Kartenaufnahmen festgestellte Erfahrung in Erscheinung, daß je größer der Maßstab topographischer Karten gewählt wird, sich die Erfüllung der kartentechnischen Forderung nach Gleichwertigkeit topographischer und kartographischer Wiedergabe der einzelnen Bestandteile des Karteninhaltes nach Maßgabe der natürlichen Verhältnisse des Geländes und ihrer Variationen um so schwieriger gestaltet. Je kleiner der Maßstab, desto eher können die gegenseitigen Beziehungen der verschiedenen Teile des darzustellenden Planinhaltes bei rasch sich folgendem Wechsel stark voneinander abweichender Geländeverhältnisse, miteinander in natürlichen Einklang gebracht werden, ohne daß diese notwendige Abgleichung des Wertes einzelner bestimmter Planbestandteile wesentlich auf Kosten der Zuverlässigkeit und Vollständigkeit anderer Teile erfolgen muß. Hierbei muß berücksichtigt werden, daß für beide vorgesehenen Uebersichtsplanmaßstäbe 1 : 5000 und 1 : 10 000 der gleiche darzustellende Inhalt vorgeschrieben ist, sowohl hinsichtlich Art und Zahl der Gegenstände der Situation, als hinsichtlich der Darstellung der Geländeformen. Ein wesentlicher Unterschied besteht hinsichtlich der Lagegenauigkeit dargestellter Situation und für Höhenkurven bei Geländeböschungen unter 5° Neigung, indem hierfür wohl für beide Maßstäbe die gleichen zulässigen mittleren Lagefehler vorgeschrieben sind, die sich aber infolge Verdoppelung des Maßstabsverhältnisses 1 : 5000 gegenüber 1 : 10 000, als doppelt so große, absolute Lagegenauigkeit auswirken. Es muß hervorgehoben werden, daß beim vorgeschriebenen Inhalt des Uebersichtsplanes für die für den Maßstab 1 : 5000 vorgesehenen Anwendungsgebiete erfahrungsgemäß das in diesem Maßstab vorhandene Planbild den Eindruck der Leere, d. h. ungenügender Füllung und teilweise mangelnden Zusammenhangs der einzelnen Teile des dargestellten Planinhaltes aufweist. Es drängt sich einem im allgemeinen die Erkenntnis auf, der Maßstab 1 : 5000 sei nicht genügend ausgenutzt, weil zwischen Inhalt und Aufnahme-, bzw. Ausdrucksfähigkeit des Maßstabes ein klaffender Widerspruch, eine störende Ungleichheit besteht. Hieraus ergibt sich berechtigterweise die naheliegende Auffassung, der beabsichtigte und angestrebte Zweck einer Planpublikation des Uebersichtsplaninhaltes könne genügend erreicht werden im kleinern der vorgeschriebenen Maßstäbe, d. h. daß der Maßstab 1 : 10 000 genüge und daß somit eine Publikation der Uebersichtspläne in einheitlichem Maßstab 1 : 5000 eine überflüssige und verschwendische und daher unerfüllbare Forderung sei, die sich heute und in absehbarer Zeit kaum lohnen würde. Diese Auffassung kann man sicherlich so weit gelten lassen, als sie die kurzsichtige Meinung bezüglich Zweck und Aufgabe des Uebersichtsplanes zur Voraussetzung hat, dieser

diene ausschließlich den Bedürfnissen der Landestopographie, d. h. werde lediglich erstellt für die Nachführung, bzw. Neuerstellung eidg. Kartenwerke. Diese bedauerlicherweise noch heute da und dort bestehende und geäußerte Auffassung, ist eine irrtümliche und irreführende, denn der Uebersichtsplan, nach heute geltenden Vorschriften erstmals erstellt, vervielfältigt und periodisch nachgeführt, ist wohl hinsichtlich dieser wichtigen Verwendungsart ein wertvolles „Mittel zum Zweck“, verfolgt jedoch außerdem in ebenso hohem Maße „Selbstzwecke“, infolge seiner vielseitigen, unmittelbaren, praktischen Verwendungsmöglichkeiten. Im Bericht des eidg. Justiz- und Polizeidepartementes an den Bundesrat betr. den allgemeinen Plan über die Durchführung der Grundbuchvermessungen in der Schweiz vom 11. September 1923 sind der allgemeine, technische und wirtschaftliche Wert und Nutzen aller Bestandteile der schweiz. Grundbuchvermessung umschrieben wie folgt:

„Damit aber der Nutzen der Vermessung soweit als möglich gesteigert und in das günstigste Verhältnis zu den Vermessungskosten gebracht wird, trachten wir danach, daß die Vermessung ohne besondern erheblichen Kostenaufwand in einer Art und Weise ausgeführt wird, daß sie nicht nur dem Grundbuch allein, sondern zugleich allen andern in Betracht fallenden Zwecken dient.“

Die Grundbuchvermessung kann außer für das Grundbuch verwendet werden:

1. als Grundlage für die Erneuerung und insbesondere für die Aufrechterhaltung der *offiziellen Kartenwerke* unseres Landes;
2. für das *Bauwesen* als Grundlage für die Projektierung von Eisenbahnen, Straßen, Wegen, Kanälen, Wasserversorgungen, Bach- und Flußkorrekturen, elektrischen Leitungen, Ueberbauungen neuer Quartiere etc.;
3. für die *Land- und Forstwirtschaft* als Grundlage für die Anlage von Feld- und Waldwegen, Ent- und Bewässerungen, Forstwirtschaftsplänen, Grenz- und Feldregulierungen, soweit solche nicht schon anlässlich der Durchführung der Vermessung vorgenommen wurden;
4. für das *Finanzwesen* als Grundlage für eine gerechte Besteuerung von Grund und Boden (Steuerkataster);
5. für die Anlage einer *Arealstatistik* und schließlich noch
6. als Grundlage für die Erstellung von *Verkehrs- und Touristenkarten* etc.

Ist keine Grundbuchvermessung vorhanden, so erfordern die angeführten Arbeiten des Bau- und Meliorationswesens, der Land- und Forstwirtschaft besonders auszuführende Vermessungen, die in der Regel mit einem erheblich größeren Kostenaufwand als die Grundbuchvermessungen erstellt werden müssen und nach Erfüllung ihres Spezialzweckes der Allgemeinheit wieder verloren gehen.“

Diese Vernehmlassung des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes über die Zweckbestimmungen der Grundbuchvermessung im allgemeinen, trifft in ganz besonderm Maße für den Uebersichtsplan als integrierenden

Bestandteil jeder Vermessung zu. Als sukzessiv entstehendes, großmaßstäbliches topographisches Planwerk liefert er wertvolle und unentbehrliche Grundlagen für alle vorstehend erwähnten technischen und wirtschaftlichen Unternehmungen und Arbeiten öffentlicher und privater Art. Aus der Vielseitigkeit dieser angedeuteten Verwendungszwecke des Uebersichtsplanes einerseits und der Verschiedenartigkeit und dem häufigen Wechsel der topographischen und wirtschaftlichen Verhältnisse unseres Landes andererseits, ergibt sich ohne weiteres, daß es schwierig und in befriedigender Weise kaum möglich sein dürfte, mit einem einheitlich und zweckmäßig gewählten Maßstab allein für allgemeine Bedürfnisse auszukommen, sondern daß deren mehrere erforderlich sind. In unserem Lande hofft man, mit den beiden Maßstäben 1 : 5000 und 1 : 10 000 die beabsichtigten Planzwecke erreichen zu können, was nach bisherigen Erfahrungen im allgemeinen zutreffen wird. Grundsätzliche Voraussetzung für die Wahl von nur zwei Maßstäben ist die Beschränkung der unmittelbaren Verwendung der heute vorliegenden und in absehbarer Zeit entstehenden Uebersichtspläne auf allgemeine Zwecke und Bedürfnisse, sowie der Vorbehalt, daß die nach den heute geltenden Vorschriften erstellten Uebersichtspläne auch in Zukunft in dieser Richtung genügen werden. Weitergehenden Anforderungen oder erforderlich werdende Anpassung an unvorhergesehene, besondere Verhältnisse und Bedürfnisse kann im Bedarfsfalle Rechnung getragen werden, indem, ausgehend von den Originalübersichtsplänen, mit Aufwand einfacher und erschwinglicher Mittel, Ergänzungsarbeiten im Sinne inhaltlicher Erweiterung ohne oder mit maßstäblicher Vergrößerung, soweit notwendig, ausgeführt werden. Diese Möglichkeiten setzen allerdings voraus, daß die den Originalaufnahmen zugrundeliegende Genauigkeit in der Planvergrößerung für den jeweils vorliegenden Zweck genügt, was für generelle Projektierungsarbeiten und Studienzwecke im allgemeinen zutreffen wird.

Die Ausgabe und Erhaltung großmaßstäblicher, topographischer Planwerke in einem der Uebersichtsplanmaßstäbe muß auch vom Standpunkt der Absatzmöglichkeiten periodisch erscheinender Auflagen aus beurteilt werden. In dieser Richtung bestehen ökonomische Verhältnisse, wenn größere Auflagen gedruckt und innert kurzer Zeit abgesetzt werden können. Erfahrungsgemäß und verschiedentlich nachgewiesen, läßt sich feststellen, daß die Nachfrage nach vorhandenen, reproduzierten Uebersichtsplänen, sogar in größeren Gemeindewesen, heute noch eine geringe ist und von mehr oder weniger zufälligen Verwendungsmöglichkeiten abhängt. Jedenfalls ist der Uebersichtsplan, wo er reproduziert erhältlich ist, noch nicht zum Gemeingut der Oeffentlichkeit geworden, wie es für die Karten der Fall ist. Hierin wird mit der Zeit sicherlich eine Änderung eintreten und zwar vom Zeitpunkte an, in welchem zusammenhängende Gebiete einzelner Uebersichtspläne in größerer Ausdehnung reproduziert vorliegen werden. Die erforderlichen wirtschaftlichen Voraussetzungen für eine Uebersichtsplanvervielfältigung in einheitlichem Maßstab liegen heute noch nicht vor; dies dürfte nach mensch-

lichem Ermessen erst nach Ablauf vieler Jahre der Fall sein, jedenfalls frühestens in jenem Zeitpunkt, in welchem vom Großteil des zu vermessenden Landes, die Uebersichtspläne vorliegen werden, d. h. frühestens etwa in 20 Jahren.

Ein weiterer Umstand darf nicht außer Acht gelassen werden, daß nämlich großmaßstäbliche, topographische Pläne hoher Genauigkeit umso rascher veralten, je größer der Maßstab ist. Der reichhaltigere und mit allen Einzelheiten dargestellte Inhalt, erfordern umfangreiche Änderungen der Kartenzeichnung, da schon geringe natürliche und menschliche Veränderungen der Geländebeziehungen zu notwendigen Berichtigungen und Nachträgen Anlaß geben. Deshalb ist eine kurzfristige Nachführungsperiode einzuhalten, was wiederum bei geringem Absatz kleine Auflagen angezeigt erscheinen läßt, sollen nicht große Restbeträge der jeweiligen Auflage unverwertet bleiben. Die unvermeidbare Folge kleiner Auflagen wird aber größere Reproduktions- bzw. Druckkosten mit sich bringen und damit Verteuerung der Verkaufspreise, was die Absatzgelegenheiten vermindert.

Wir haben an früherer Stelle die Frage der Zweckmäßigkeit einer im Maßstab 1 : 5000 erfolgenden Publikation des Uebersichtsplanwerkes berührt und festgestellt, daß in diesem Maßstab der Uebersichtsplan nicht genügend ausgenutzt erscheint und deshalb des weiteren Ausbaues fähig ist. Bei näherer Prüfung ergibt sich, daß er für ausgedehnte Landesteile in diesem Maßstabe eine ganz erhebliche Vermehrung und Bereicherung des dargestellten Inhaltes ohne Nachteile erträgt, was sowohl für die Gegenstände der Situation, als auch für die Darstellung der Geländeformen mittelst der Höhenkurven zutrifft. Die gelegentlich postulierte Vermehrung des nach der „Anleitung 1927“ vorgeschriebenen Planinhaltes, wie Bodenkulturen, Unterscheidung der bewohnten und unbewohnten Gebäude und der Waldarten, der elektrisch und mit Dampf betriebenen Eisenbahnen, die Darstellung von Grundstücksparzellierungen und Starkstrom-Verteilungsnetzen, die Telephon- und Telegraphenkabellinien usw., sowie die Vermehrung der Höhenkoten und Höhenkurven, letzteres durch Verkleinerung der Aequidistanz von 10 m, mit dem allgemein verfolgten Zweck, den Uebersichtsplan sukzessive und endgültig zur detaillierten Wirtschaftskarte des Landes auszustalten, ist im Hinblick auf die Grundlage, welche der im Original von der Landestopographie nachgeführte Uebersichtsplan bietet, im Bedarfsfalle möglich; ergänzende Aufnahmen und Erhebungen werden dabei unvermeidlich sein und zwar im Maßstab 1 : 5000 unmittelbar, während für den Maßstab 1 : 10 000 photomechanische Vergrößerungen und zeichnerische Umarbeitungen erforderlich werden, vorausgesetzt, daß für eine Wirtschaftskarte in einheitlichem Maßstab, das Maßstabsverhältnis 1 : 5000 erforderlich ist.

Fassen wir die über die Frage der Vervielfältigung des Uebersichtsplänes in einheitlichem Maßstabe maßgebenden Gesichtspunkte zusammen, so ergibt sich folgende Feststellung:

Soll die Publikation des Uebersichtsplänes in einheitlichem Maßstab

mit Beschränkung auf den nach „Anleitung 1927“ vorgeschriebenen Planinhalt erfolgen, dann genügt meiner Meinung nach der Maßstab 1 : 10 000. In dieser Ausführung genügt ein solches Planwerk für den überwiegenden Teil unseres Landes in bezug auf allgemeine Zwecke und Bedürfnisse. Der Ausbau des Uebersichtsplanes zur einheitlichen Wirtschaftskarte unseres Landes zwingt zur Wahl des Maßstabes 1 : 5000 und zu weitgehenden Ergänzungen des Inhaltes. Ein allgemeines Bedürfnis für eine solche Wirtschaftskarte ist jedoch heute und in absehbarer Zukunft nicht vorhanden; in einzelnen Fällen vermag der vorhandene Originalübersichtsplan unmittelbar oder mittelbar behelfsweise zu entsprechen.

Die Aufnahme und Kartierung unproduktiver Gebiete.

Die Befürworter einheitlicher Ueberführung der mit der Grundbuchvermessung entstehenden Uebersichtspläne in Kartenform und Eingliederung des so entstehenden topographischen Planwerkes in eine Reihe benötigter, neuer Kartenwerke, sehen sich veranlaßt, zu einer weitern, ihren Vorschlägen hinderlichen Tatsache Stellung nehmen zu müssen. Diese Tatsache besteht darin, daß die Grundbuchvermessung die unproduktiven Gebirgsgegenden unseres Landes nicht erfaßt, somit für diese, ca. $1/8$ unseres Gesamtareals ausmachenden Gebiete, keine topographischen Aufnahmen im Maßstab des Uebersichtsplanes erstellt und vervielfältigt vorliegen, weshalb entsprechende Aufnahmen gefordert werden. Diesen Ansprüchen muß entgegengehalten werden, daß für eine topographische Aufnahme so weitgehender Präzision und Detaillierung des Inhalts, wie der Uebersichtsplan vorschreibt, im unproduktiven Hochgebirge heute und wohl auch für absehbare Zukunft ein allgemeines Bedürfnis weder besteht, noch öffentliche Mittel für eine planmäßige Aufnahme und Nachführung verantwortet werden könnten. Dagegen ist eine Kartierung im Bedarfsfalle für allgemeine Zwecke in ausreichender Ausführung möglich; hierbei kommt für bescheidene Ansprüche eine mechanische Vergrößerung ohne oder mit kartographischer Umarbeitung, sowohl der photogrammetrischen Originalaufnahmen im Maßstab 1 : 25 000, als auch der topographischen Originale 1 : 50 000 in Frage. Werden weitergehende Anforderungen gestellt, so kann der folgende Weg beschritten werden. Die in den Kartenmaßstäben 1 : 25 000 bzw. 1 : 50 000 vorhandenen photogrammetrischen bzw. topographischen Originale werden in den Uebersichtsplanmaßstab vergrößert, die stereophotogrammetrischen Aufnahmen (Plattenpaare) soweit möglich zur Ergänzung des Planinhaltes nachträglich nochmals im Autographen eingespannt und ausgewertet und sodann das im Uebersichtsplanmaßstab auf diese Art entstandene Planbild bei Anlaß der periodischen Nachführung der Kartenausgaben kleinern Maßstabes mit weitgehender Verwendung der Aerophotogrammetrie topographisch und kartographisch bereinigt, wenn notwendig noch im Felde ergänzt. Dieser Vorgang nachträglicher Ausarbeitung kleinmaßstäblicher Originalaufnahmen mit allfällig zusätzlichen, aerophotogrammetrischen Ergänzungsaufnahmen,

beschränkt die sehr umständliche und teure, nachträgliche Feldarbeit im Gebirge auf das allernotwendigste Maß und liefert eine Kartierung, die für allgemeine Zwecke, trotz verminderter Plangenaugigkeit, genügen wird und mit erträglichen Kosten nachgeführt werden kann. Es darf nicht außer Acht gelassen werden, daß eine topographische Aufnahme und Kartierung des Hochgebirges schon im Maßstab 1 : 10 000 für ein Gebiet von $1/8$ unseres Landes, dem Staate besonders schwere Lasten auferlegt, wenn solche Karten nachgeführt und ihrem innern Werte nach erhalten werden sollen. Durch die häufig auftretende und rasch erfolgende, durch mannigfache Zufälligkeiten natürlicher und menschlicher Einwirkungen hervorgerufene Veränderlichkeit aller Verhältnisse im Gebirge, veraltet jede Gebirgskarte nach kurzer Zeit, wenn sie nicht in kurzen Intervallen regelmäßig und gründlich nachgeführt wird. Dies trifft um so rascher und in größerem Umfange zu, je größer der Kartenmaßstab und je genauer die erstmalige Kartenausführung gefordert und durchgeführt worden ist. Aber gerade im Hochgebirge liegt aus allgemeinen, öffentlichen Bedürfnissen kein Grund vor, durchgehend derart genaue Aufnahmen zu fordern und die Karte in rascherer Folge und eingehender nachzuführen, als in verkehrs- und siedlungsreicheren oder wirtschaftlich ertragsfähigen Gebieten unseres Landes. Wenn somit je einmal sich das allgemeine Bedürfnis einstellen sollte, auch die unproduktiven Landstriche unseres alpinen Schweizerlandes im Uebersichtsplanmaßstab zu kartieren, dann muß man sich vernünftigerweise mit einer Lösung begnügen, wie sie in der vorerwähnten Weise hervorgeht aus dem vorhandenen Aufnahme- und Kartenmaterial.

Die blattweise Vervielfältigung des Uebersichtsplanes.

Die Befürworter einer Veröffentlichung des Uebersichtsplanes als geschlossenes Plan- oder Kartenwerk in einheitlichem Maßstabe, sehen sich aus Zweckmäßigkeitssgründen und aus wirtschaftlichen Ueberlegungen veranlaßt, ein weiteres Postulat aufzustellen und zu vertreten, das zu einer grundsätzlichen Änderung geltender Bestimmungen der „Anleitung 1927“ führt. Dieses Postulat richtet sich gegen die gemeindeweise oder aus einzelnen Gemeinde-Uebersichtsplänen erstellte Vervielfältigung und vorgesehene Publikation der Originalübersichtspläne, d. h. gegen die Abgrenzung nach Gemeindegrenzen, statt nach Blatträndern einer vorzusehenden Blatteinteilung. Die Publikation wird blattweise, in Vollblättern gefordert, in Anlehnung an die für Ausgaben amtlicher Kartenwerke in kleinern Maßstäben festzusetzende Blatteinteilung. Diese Art der Veröffentlichung des Grundbuchübersichtsplanwerkes findet Anhänger und Gegner in den interessierten und maßgebenden Kreisen, da sie Vorteile und Nachteile mit sich bringt, wobei infolge der langfristigen Entstehungsperiode der Uebersichtspläne die Nachteile vorwiegen. Die blattweise Vervielfältigung wird von den maßgebenden Vermessungsorganen des Bundes (Vermessungsdirektor) und der Kantone (kant. Vermessungsaufsichten) mehrheitlich abgelehnt. Deren Vertreter haben sich an der Konferenz der Vermessungsaufsichtsbeamten

des Bundes und der Kantone im Jahre 1928 mehrheitlich dahin ausgesprochen, daß die nach den Vorschriften der Anleitung getroffene Regelung der gemeindeweisen Vervielfältigung und Verwendung der Grundbuchübersichtspläne, der blattweisen vorzuziehen sei, weil sie unter normalen Verhältnissen den praktischen Bedürfnissen nach einfacherster und raschster Verwertung der reproduzierten Originalaufnahmen eher entspreche und deshalb in der Regel beizubehalten sei. Dagegen solle da, wo es als zweckmäßig und praktisch erscheint, im Einverständnis mit dem eidg. Vermessungsdirektor die blattweise Erstellung und Ausgabe des Uebersichtsplanes in einheitlichem Maßstab durchgeführt werden können. Diese Möglichkeiten sollten geboten werden, unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß für die, über das allgemeine, öffentliche Interesse breiter Kreise hinausgehenden Mehrforderungen, der Bund keine Subventionen ausrichtet, d. h. daherige Kosten von den Kantonen bzw. Gemeinden restlos zu tragen sind; dieser Grundsatz gilt allgemein für die schweiz. Grundbuchvermessung, sobald die vorgesehenen Arbeiten über die vorgeschriebenen Mindestforderungen hinausgehen.

Bei dieser Sachlage muß hinsichtlich der Verwertung des Grundbuchübersichtsplanwerkes bestimmt damit gerechnet werden, daß nach wie vor und auf mehrere Jahrzehnte hinaus, die Originalübersichtspläne in der Regel in den beiden Maßstäben 1 : 5000 und 1 : 10 000 gemeindeweise oder höchstens in Lose einzelner Gemeinden zusammengefaßt, erstellt und in dieser Ausführung sowohl für die vorgesehenen Verwendungszwecke vervielfältigt, als auch der Landestopographie für Erstellung neuer Karten direkt zur Verfügung stehen werden.

Für die Zwecke der Landestopographie, welche die nach diesem Vorgang entstehenden, einzelnen Originalübersichtspläne für die Nachführung und Revision bestehender Kartenwerke oder als topographische Grundlage für neue Karten als wertvolles Grundmaterial benützen muß, hat die gemeindeweise Ausführung keine nachteiligen Folgen von Belang, solange der Uebersichtsplan als Bestandteil der erstmals durchzuführenden Grundbuchvermessung gleichzeitig mit letzterer nach Maßgabe der allgemeinen Vermessungsprogramme des Bundes und Kantone innert langfristiger Vermessungsperiode von 20 und mehr Jahren, in mehr oder weniger lose zusammenhängenden Gebieten, in Entstehung begriffen ist.

Anders verhält es sich, wenn die Erstellung des Uebersichtsplanes als vorzeitige Ergänzungsarbeiten provisorisch genehmigter, erneuerungsbedürftiger Vermessungswerke über ausgedehnte und zusammenhängende Gebiete vorgängig der Neuvermessung innert der, für nächstens in Angriff zu nehmende Erstellung dringlicher, neuer Kartenwerke vorläufig vorgesehenen Frist von 20 Jahren gemäß der Vereinbarung zwischen dem Eidg. Militärdepartement und dem Eidg. Justiz- und Polizeidepartement betr. die Erneuerung der offiziellen Kartenwerke der Schweiz vom 21. April/28. Juni 1927 zur Ausführung gelangt. In diesen Fällen bedeutet die blattweise, in planmäßigem Vorgehen durch-

gefährte Erstellung des Uebersichtsplanes bei der Verwertung durch die Landestopographie technische und wirtschaftliche Vorteile nicht zu unterschätzender Art. Allerdings muß hierbei vorausgesetzt werden, daß nicht etwa durch die blattweise Erstellung Nachteile anderer Art hervorgerufen werden, welche die angestrebte raschere Fertigstellung der Originalübersichtspläne beeinträchtigen oder gar verhindern und dadurch der Landestopographie das erforderliche Kartengrundmaterial zu lange Zeit vorenthalten wird.

Die kartographischen Aufgaben und Pflichten des Bundes.

Unserem Staate fällt, wie jedem Kulturstaat, die Aufgabe zu, verschiedene Kartenwerke für kulturelle und militärische Zwecke zu erstellen und zu unterhalten, welche öffentlichen Interessen zu dienen und allgemeinen Bedürfnissen und Anforderungen zu entsprechen haben. Diese öffentliche Pflicht ist in unserem Lande nach Maßgabe eidgenössischer Gesetzesvorschriften der Abteilung für Landestopographie des Eidg. Militärdepartementes übertragen.

Die Kartenpflicht des Bundes ist begrenzt und geht im allgemeinen nach Art und Umfang nicht über dasjenige hinaus, was im öffentlichen Interesse liegt und allgemeinen Wert hat, sowie im Rahmen der technischen und finanziellen Leistungsfähigkeit der zur Verfügung stehenden Mittel gefordert und bestritten werden kann. Der Bund kann deshalb spezielle Kartenwünsche und Ansprüche kleinerer Interessenkreise nur soweit berücksichtigen, als sie mit den allgemeinen Zwecken dienenden und den Anforderungen der Landesverteidigung genügenden Kartenausführungen unnachteilig vereinigt werden können und die aus ihnen erwachsenden finanziellen Aufwendungen im angemessenen Verhältnis zum öffentlichen Nutzen solcher Kartenspezialitäten stehen.

Dagegen darf vom Staate vorausgesetzt und verlangt werden, daß durch zweckmäßige und vorsorgliche Maßnahmen bei der technischen Anlage und Ausführung neuer Kartenwerke den in verschiedenen Richtungen liegenden spez. Kartenbedürfnissen der Wissenschaft, Technik und gesamten Wirtschaft nach Möglichkeit Rechnung getragen wird. Dieser Aufgabe kommt der Staat m. E. nach, wenn er seine amtlichen Kartenwerke so anlegt, daß die Eidg. Landestopographie in der Lage ist, im Bedarfsfalle für örtlich begrenzte Gebiete bei sich zeigenden allgemeinen Bedürfnissen durch weitgehende Ausnützung der vorhandenen Aufnahmen und Karten, amtliche Sonderkarten erstellen und herausgeben oder unter Wahrung aller Rechte und Interessen des Staates, geeignetes Grundmaterial dem qualifizierten inländischen privaten Kartengewerbe hierfür zur Verfügung stellen zu können.

Von diesen Gesichtspunkten aus betrachtet, wird der Staat seiner allgemeinen Kartenpflicht daher nachkommen können, wenn er Kartenwerke schafft, die erstmals erstellt, aus einer genügenden, aus ökonomischen Gründen jedoch möglichst kleinen Zahl verschiedener, sich gegenseitig ergänzender Einzelkarten bestehen, d. h. denen eine eher lockere, aber geschlossene Kartenfolge zugrunde liegt. Die einzelnen

Karten dieser Kartenreihe müssen den gegenwärtigen und abzusehenden, zukünftigen Bedürfnissen und Anforderungen einer breiten Oeffentlichkeit entsprechen. Auf die nicht absehbaren, mutmaßlichen Verhältnisse und Ansprüche einer fernen Zukunft im Kartenwesen kann nur soweit Rücksicht genommen werden, daß innerhalb menschlichem Ermessen, Möglichkeiten späterer Anpassung im Sinne der Ergänzung und des Ausbaues eines erstmals festgesetzten Kartenprogramms erwogen und berücksichtigt werden. In dieser Richtung ist wesentlich und ausschlaggebend, daß das erstmals erstellte Aufnahme- und Kartenmaterial als Ausgangs- und Grundmaterial für spezielle, amtliche und private Kartenausführungen späterer Zeiten geeignet ist und auch weitgehenden Anforderungen zu genügen vermag, ohne zu weitläufigen und kostspieligen Ergänzungsaufnahmen greifen zu müssen.

Werden die Aufgaben und Pflichten des Staates hinsichtlich Erstellung und Unterhalt amtlicher Kartenwerke in diesem Sinne aufgefaßt und anerkannt, dann kann m. E. bei den für unser Land vorliegenden Verhältnissen eine Lösung in der Kartenfrage angestrebt und gefunden werden, welche hinsichtlich Zahl und Art wichtigster Kartenausführungen zu einer Kartenreihe führt, deren wichtigste Karten im allgemeinen in Maßstäben erstellt werden, die den heute bestehenden Kartenwerken – Dufour- und Siegfriedkarte – zugrunde gelegt sind.

Die im Gange befindlichen Studien und Kartenversuche werden ergeben, ob neuzeitliche Kartenausführungen innerhalb dieser Maßstäbe imstande sind, die vorgesehenen Zwecke zu erfüllen und ob ihre allgemeine Gebrauchsfähigkeit von maßgebenden, amtlichen und privaten Kreisen anerkannt wird.

Die sofortige Erstellung und Ausdehnung einzelner oder aller Teile des neuen Kartenwerkes über unser ganzes Land, mit einheitlicher Ausführung bezüglich Inhalt, Darstellung und Genauigkeit, insbesondere in den großen Maßstäben des Uebersichtsplanes, wird in der Oeffentlichkeit diskutiert; sie kann vom Staate in der einen oder andern Richtung nur gefordert und berücksichtigt werden, wenn ein allgemeines, dringendes Bedürfnis hierfür besteht oder sich nachweisen läßt, daß ein solches nach menschlicher Voraussicht in absehbarer Zeit vorliegen wird. Meiner Auffassung entsprechend muß allen Sonderinteressen das praktisch erreichbare Ziel vorangestellt werden, daß innert der als nützlich erachteten Frist, die hinsichtlich Maßstab und Gebiet als dringlich erachteten Kartenausführungen innerhalb des endgültig festgesetzten Kartenprogramms mit den dem Staate zur Verfügung stehenden technischen und fiskalischen Mitteln raschestens erstellt werden.

Folgerungen.

I.

Die Frage der Ausgestaltung des Grundbuchübersichtsplanes als topographischer Planatlas der Schweiz, muß gestützt auf die vorstehenden Ausführungen von mir wie folgt beantwortet werden:

Die Erstellung und Nachführung einer in einheitlichem Maßstab und kartenblattweise umgearbeiteten Publikation des sukzessive, innert eines Zeitraumes einiger Jahrzehnte entstehenden Uebersichtsplanwerkes, entspricht heute und nach menschlichem Ermessen auch in absehbarer Zeit, keinem allgemeinen, öffentlichen Bedürfnis. Wo im Einzelfalle solche Bedürfnisse für großmaßstäbliche, vorhandene topographische Aufnahmen bestehen und im Laufe der Zeit auftreten, werden die nach dem allgemeinen Vermessungsprogramm planmäßig erstellten und nach der „Anleitung 1927“ vervielfältigten Uebersichtspläne für allgemeine Zwecke in den vorkommenden Fällen in ausreichendem Maße genügen. Für besondere Fälle, insbesondere wenn weitergehende Anforderungen gestellt werden, können mit Aufwand geringer Kosten auf der Grundlage einfarbiger und wenn erforderlich maßhaltiger, photographischer Kopien der bei der Eidg. Landestopographie archivierten und periodisch in kurzen Zeiträumen von 2—3 Jahren nachgeführten Originalaufnahmen der Uebersichtspläne, Ergänzungsarbeiten im Originalmaßstab oder in jeweils zweckmäßigen davon abweichenden Maßstäben in einem Umfange durchgeführt werden, als für den im Einzelfalle vorliegenden Zweck erwünscht, bzw. erforderlich ist. Erweist sich im Laufe kommender Zeiten die heute von mir vertretene Auffassung, der nach „Anleitung 1927“ vervielfältigte Uebersichtsplan genüge allgemeinen Ansprüchen der breiten Oeffentlichkeit, als unzutreffend oder muß der Uebersichtsplan aus öffentlichen Interessen zum Wirtschaftsplan erweitert und ausgebaut werden, so kann zu einer generellen Vereinheitlichung des Uebersichtsplanwerkes in der Regel ebensogut in einem späteren Zeitpunkte übergegangen und eine solche planmäßig durchgeführt werden. Die Aufgabe der planmäßigen Bearbeitung und periodischen Ausgabe eines nachgeführten, großmaßstäblichen Planatlases der Schweiz kann deshalb einer fernen Zukunft vorbehalten bleiben, ohne sich dem Vorwurf mangelnder Einsicht und Weitblickes aussetzen zu müssen.

Die kommenden Entwicklungen des öffentlichen Kartenbedürfnisses auf den Gebieten der Wissenschaft, Technik und Wirtschaft einerseits und unserer Landesverteidigung andererseits, sind abzuwarten; diesbezügliche Entschließungen der verantwortlichen Behörden können ohne wesentliche, nachteilige Folgen auf spätere Zeiten hinausgeschoben werden.

II.

Die Frage der Vereinheitlichung des Uebersichtsplanes im Hinblick auf seine Verwendung als größtmässstäbliche Kartenausgabe zukünftiger, staatlicher Kartenwerke, läßt sich m. E. folgendermaßen beantworten:

Die Gesamtkartierung unseres Landes und eine damit verbundene Publikation des mit der Grundbuchvermessung entstehenden Uebersichtsplanwerkes in blattweiser Ausführung, entweder in einheitlichem Maßstab 1 : 5000 bzw. 1 : 10 000 oder getrennt nach zwei verschiedenen Maßstabsgebieten, im wesentlichen 1 : 5000 im Jura, der schweiz. Hoch-

ebene und im Südtessin und 1 : 10 000 in den Voralpen und im Gebirge, ist keine Gegenwartsaufgabe des Staates, da die wichtigsten Voraussetzungen hierfür fehlen: öffentliches Bedürfnis und Dringlichkeit. Diese Aufgabe muß deshalb vernünftigerweise solange zurückgestellt werden, bis notwendigere und dringendere, gegenwärtig vorhandene Bedürfnisse im zivilen und militärischen Kartenwesen Berücksichtigung gefunden haben und durch weitere Entwicklung aller Verhältnisse auf staatlichem und öffentlichem Boden Einsicht gewonnen werden kann in die zukünftigen Kartenbedürfnisse und Abklärung vorliegt, insbesondere über den oder die zweckmäßigsten Maßstäbe topographischer Plan- bzw. Kartenwerke in größten Maßstäben.

Diese Einstellung zum jetzigen Kartenbedürfnis entbindet die verantwortlichen Behörden keineswegs der Pflicht und schließt die Möglichkeiten nicht aus, rechtzeitig, d. h. bei Anlaß der Prüfung von Lösungen für dringendste Kartenaufgaben, der nach menschlicher Voraussicht absehbaren Entwicklung im staatlichen Kartenwesen Rechnung zu tragen. Dies kann geschehen und ist praktisch auch möglich, wenn bei definitiver Festsetzung des Kartenprogramms diejenigen vorsorglichen Maßnahmen erwogen und berücksichtigt werden, die für den Bedarfsfall den Ausbau im Sinne der Erstellung großmaßstäblicher Kartenwerke vorbereiten, sicherstellen und einfach gestalten. Für eine spätere blattweise Bearbeitung des Uebersichtsplanes und Publikation einer in den Maßstäben dieses Planes nachgeführten Karte unseres ganzen Landes sollen heute lediglich die Möglichkeiten gewahrt und die Wege zur leichten Durchführung dieser Aufgabe in späterem Zeitpunkte offen gehalten werden, wenn einmal ein allgemeines, staatliches oder öffentliches Bedürfnis für ein so umfangreiches und kostspieliges Werk besteht und dessen Ausführung sich rechtfertigt und lohnt.

Jedes Kartenprojekt, das a priori eine Gesamtkartierung unseres Landes in den einheitlichen Maßstäben des Uebersichtsplanes voraussetzt, die gleichzeitig und Hand in Hand mit der Erstellung dringlichster Karten in kleinern Maßstäben durchzuführen ist, muß vom Standpunkt des allgemeinen Bedürfnisses aus beurteilt, aber auch aus technischen und finanziellen Gründen zurücktreten und abgelehnt werden.

III.

Zusammenfassend gelange ich zum Schluß, daß die Erstellung eines „Topographischen Planatlases der Schweiz“ heute und in absehbarer Zeit keinem dringenden Bedürfnis entspricht; deshalb kann der Staat sich dieser Kartenpflicht vorläufig entschlagen. Die Grundlagen für die Inangriffnahme dieser Aufgabe sind jederzeit vorhanden in den von der Landestopographie periodisch nachgeführten Originalaufnahmen des Uebersichtsplanes, die planmäßig mit fortschreitender Grundbuchsvermessung erstellt werden. Die zukünftige kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung unseres Staates wird entscheiden, ob die heute fehlenden maßgebenden Voraussetzungen für die Erstellung eines topographischen Planatlases unseres ganzen Landes vorhanden sein werden.

Inzwischen ist der Kartenfrage eher gedient, wenn wir Fachleute unsere Bestrebungen und der Staat seine Kräfte und Mittel konzentrieren auf die im Vordergrund stehenden staatlichen und öffentlichen Interessen und Bedürfnisse, sowie auf die dringendsten Aufgaben auf dem Gebiete der staatlichen Kartographie und wenn wir folgenden Zielen zustreben:

1. Einigung auf ein, zivilen und militärischen Bedürfnissen und Ansprüchen gemeinsam dienendes Kartenprogramm.

2. Raschmögliche und bestmögliche Erstellung der diesem Kartenprogramm zugrundegelegten neuen staatlichen Kartenwerke, unter Berücksichtigung der Dringlichkeit wichtigster Kartenbedürfnisse, sowie der fiskalischen Tragfähigkeit unseres Staatshaushaltes.

Bern, im März 1930.

Schweizerischer Geometerverein.

Protokoll

der XVI. ordentlichen Delegiertenversammlung vom 15. März 1930
in Olten.

Die Versammlung wird von Zentralpräsident Bertschmann um 13.30 Uhr eröffnet.

Anwesend sind:

Vertretung des Zentralvorstandes: S. Bertschmann, P. Kübler, H. Rahm
Sektion Bern: E. Albrecht, E. Vogel, J. von Auw

» Basel-Aargau-Solothurn: E. Wegmann

» Zürich-Schaffhausen: E. Steinegger, H. Nägeli, J. Meyer

» Ostschweiz: J. Allenspach, J. Gsell

» Graubünden: G. Halter

» Waldstätte-Zug: A. Widmer

» Waadt: L. Nicod

» Wallis: R. Carrupt

» Freiburg: F. X. Müller

Gruppe der Praktizierenden: E. Schärer, R. Werffeli

» Beamten: W. Fisler

Unentschuldigt abwesend die Vertreter der Sektion Tessin.

1. Den Vorsitz übernimmt nach Statuten der Zentralpräsident. Als Protokollführer wird Zentralsekretär Rahm bestimmt. Es werden bezeichnet als Stimmenzähler von Auw und Müller, als Uebersetzer Albrecht. Die Traktandenliste bleibt unverändert.

2. Das *Protokoll der XV. Delegiertenversammlung* in Zürich, das auf S. 135, Jahrgang 1929 publiziert worden ist, wird genehmigt. Schärer und Werffeli wünschen eine bezügliche Bemerkung im Protokolle dahin klarzustellen, daß sie die Sitzung verließen, um die letzten Züge zu gewinnen.

3. Der *Jahresbericht*, der im Februarheft 1930 erschienen ist, wird ohne Diskussion genehmigt.

4. Die *Jahresrechnung 1929* wird nach Verlesen des Revisorenberichtes durch Vogel einstimmig genehmigt.

5. *Budget 1930*. Der Zentralkassier orientiert zuerst über den Vorschlag für den internationalen Kongreß. Es ist vorgesehen, aus der Zentralkasse einen Beitrag von Fr. 5000.— auszurichten. Ferner soll der Extrabeitrag der Mitglieder für das Kongreßjahr auf Fr. 5.— erhöht werden.